

## A 6 - Besonderen Vertragsbedingungen Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

Die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen gelten nur für sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder –gebieten

Sie gelten nicht, wenn Produkte aus anderen Herkunftsländern oder -gebieten Leistungsgegenstand sind.

Als sensible Produkte gelten:

1. Bekleidung, insbesondere Arbeitsbekleidung und Uniformen sowie Stoffe und Textilwaren,
2. Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal- oder Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
3. Landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Tropenfrüchte wie Bananen und Ananas),
4. Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
5. Holz,
6. Lederwaren, Gerbprodukte,
7. Natursteine,
8. Spielwaren,
9. Sportartikel (Bekleidung, Geräte),
10. Teppiche oder
11. Informations- oder Kommunikationstechnik (Hardware)

Die bestimmten Herkunftsländer oder -gebiete ergeben sich aus der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete. Die Liste wird von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) im Internet unter [www.oecd.org](http://www.oecd.org) bereitgestellt. Als Herkunftsland oder -gebiet gilt der Staat oder das Gebiet, in dem eine Ware im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287 vom 29.10.2013, S. 90) vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist.

### **Sorgetragen zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- (2) sich in den Fällen, in denen nach der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Nachweise vorzulegen sind, bei Beauftragung von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern auch die Vorlage dieser Nachweisen vertraglich zusichern zu lassen.

## A 6 - Besonderen Vertragsbedingungen Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweislich dafür Sorge tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Bieter und Bewerber haben zur Erfüllung der Vorgaben Nachweise zu erbringen, sofern sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder -gebieten beschafft werden.

Der Nachweis soll möglichst bereits mit Angebotsabgabe eingereicht werden. Liegt dieser dem Angebot nicht bei, werden die erforderlichen Nachweise und Erklärungen im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung innerhalb einer kurzen Frist angefordert. Werden die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht innerhalb der festgelegten Frist rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Das Herkunftsland oder -gebiet ist durch den Bieter auf der Anlage B 2 zu benennen.

Der Nachweis wird vor Zuschlagserteilung durch eine der folgenden Möglichkeiten erbracht:

- Zertifikate in Form von Gütezeichen nach § 34 Absatz 2 der Vergabeverordnung, die geeignet sind, die geforderten Merkmale für Liefer- und Dienstleistungen nachzuweisen.
- Mitgliedschaften in einer Initiative, die sich für die Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen einsetzt.  
Diese Initiativen müssen folgenden Bedingungen genügen:
  1. Sie müssen von ihren Mitgliedern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verlangen und ein effektives System zur Prüfung von deren Einhaltung aufgebaut haben,
  2. ihre Anforderungen müssen sich auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien beziehen,
  3. sie müssen offen und transparent arbeiten,
  4. sie müssen vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung dieser Bedingungen bereithalten und
  5. sie müssen sich verpflichten, Mitglieder auszuschließen, die ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht nachkommen.
- gleichwertige Erklärung Dritter.  
Eine Erklärung Dritter ist gleichwertig, wenn daraus deutlich wird,
  1. dass und wie der Bieter beziehungsweise Bewerber dafür Sorge trägt, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind und
  2. dass die oder der Erklärende von dem Unternehmen, dessen Zulieferern und dem Hersteller der Waren unabhängig sowie fachlich geeignet ist, die geforderten Merkmale für Liefer- und Dienstleistungen zu bestätigen.

Sofern die Einordnung von eingereichten Unterlagen als Nachweis nach Punkt 1 oder nach Punkt 2 nicht abschließend möglich ist, können diese Unterlagen als gleichwertige Erklärung Dritter angesehen werden, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen der Nachweiserbringung hinsichtlich der Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) festgelegten Mindeststandards vorliegen.